

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

des **Landtagsklubs FRITZ – Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Mag. Isabella Gruber

betreffend:

### **Mehr Transparenz und Kontrolle: Landwirtschaftsförderung ist Landesaufgabe!**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

#### **DRINGLICHKEITSANTRAG:**

Der Landtag wolle beschließen:

**„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verflechtung zwischen Land Tirol und Landwirtschaftskammer Tirol zu beenden und die Landwirtschaftsförderung, wie sie in den §§ 5 bis 8 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes geregelt ist, direkt über eine Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung abzuwickeln. Die hierfür bisher geleisteten jährlichen Pauschalzahlungen in der Höhe von 5,8 Millionen Euro an die Landwirtschaftskammer Tirol sind einzustellen.“**

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs 3 GeoLT dem **Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt** zugewiesen werden.

## BEGRÜNDUNG:

Für die Landwirtschaftskammern sind in Österreich direkt die Bundesländer zuständig. Das heißt, dass von diesen auch die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. In Bezug auf die Finanzierung der Landwirtschaftskammer gibt es in Tirol folgende Regelung:

### **Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz 2006**

#### **§ 24**

#### **Mittel der Landwirtschaftskammer**

Die finanziellen Mittel der Landwirtschaftskammer werden aufgebracht durch:

- a) die Kammerumlage nach § 25 und die Beiträge nach § 26,
- b) Kostenbeiträge nach § 27,
- c) Zuwendungen und Kostenersätze des Landes Tirol,**
- d) Zuschüsse des Bundes, der Fachvereine oder sonstige Zuschüsse,
- e) Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen,
- f) sonstige Einkünfte.

Somit ist die Landwirtschaftskammer die einzige Kammer, die sich nicht über ihre Mitglieder finanziert, sondern auch von anderer Seite Mittel lukriert, so auch von Seiten des Landes Tirol. (Die Arbeiterkammer und die Wirtschaftskammer finanzieren sich im Vergleich dazu ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, über „Umlagen“)

Diesbezüglich gibt es nämlich folgende Regelung:

### **Tiroler Landwirtschaftsgesetz 1974**

#### **§ 10**

#### **Mitwirkung der Landeslandwirtschaftskammer**

(1) Die Landesregierung kann durch **Verordnung** die Landeslandwirtschaftskammer mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten betrauen.

(2) Vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 ist die Landeslandwirtschaftskammer (Sektion Dienstgeber und Sektion Dienstnehmer) zu hören.

Die angesprochene Verordnung sieht nun folgendes vor:

### **Übertragungs-Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2010**

#### **§ 1**

#### **Betrauung der Landwirtschaftskammer**

(1) Die Landwirtschaftskammer wird im übertragenen Wirkungsbereich gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten mit der Durchführung der in den §§ 5 bis 8 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, angeführten land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen betraut.

(2) Zu den Aufgaben der Landwirtschaftskammer im Sinn des § 6 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes (Beratung und Schulung) gehören insbesondere Maßnahmen mit folgendem Zweck:

- a) Verbesserung der räumlichen und technischen Ausstattung sowie Sanierung und

Adaptierung von Bildungsstätten zur Aus- und Weiterbildung von in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, Anschaffung von technischen Geräten, EDV-Ausstattung, Lehrbehelfen, Unterlagen und anderen Hilfsmitteln für Beratung und Bildung,

- b) Verbesserung der Qualifikation, vor allem im fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich, und der damit verbundenen persönlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen der bäuerlichen Familien und Unternehmen, Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von Beratern (Beratungs- und Landjugendreferenten, Allgemein- und Spezialberater, Meister sowie sonstige Lehr- und Fachkräfte) für die Erbringung ländlicher Dienstleistungen sowie für die land- und forstwirtschaftliche Beratung, insbesondere in den Bereichen Tierhaltung, Land- und Forstnutzung, Erwerbs- und Betriebswirtschaft, Haushalt, Ernährung, Gesundheit und Ökologie,
- c) Förderung von Beratungs- und Bildungsvorhaben sowie Unterstützung der geregelten Berufsausbildung (Lehrlings-, Facharbeiter- und Meisterausbildung) und der Jugendorganisationen im ländlichen Raum,
- d) Informationsweitergabe in Form der Versendung von elektronischen Medien und Druckschriften wie etwa der „Landwirtschaftlichen Blätter“ und Durchführung von Jugend-, Fort-, Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen, Kursen, Tagungen, Projekten, Wettbewerben, Ausstellungen, Lehrgängen und Lehrfahrten sowie Exkursionen für alle in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig oder unselbstständig beschäftigten Personen.
- e)

(3) Die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen nach Abs. 1 richtet sich nach den gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes erlassenen Förderungsrichtlinien.

(4) Die Landwirtschaftskammer ist bei der Durchführung der ihr übertragenen Förderungsmaßnahmen an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

## § 2

### Voranschlag und Rechnungslegung

(1) Die Landwirtschaftskammer hat der Landesregierung bis spätestens 30. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr einen Voranschlag sowie ein Jahresarbeitsprogramm über die vom Land Tirol übertragenen Förderungsmaßnahmen vorzulegen. Darin sind geplante Beratungsschwerpunkte und deren voraussichtlicher finanzieller Umfang gesondert auszuweisen.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat der Landesregierung bis spätestens 31. März eines jeden Jahres einen Bericht zur Durchführung des Jahresarbeitsprogrammes des vorangegangenen Jahres, insbesondere zu den gewährten Förderungen nach § 1 Abs. 1 und den gesetzten Beratungsschwerpunkten, vorzulegen.

(3) Die Landwirtschaftskammer hat den Organen der Landesregierung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 auf Verlangen Auskunft über gesetzte oder geplante Maßnahmen zu erteilen und erforderlichenfalls Einsicht in die Bezug habenden Unterlagen zu gewähren.

Und folgende sind die in den angesprochenen §§ 5 bis 8 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, angeführten land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen:

## Tiroler Landwirtschaftsgesetz 1974

### § 5

#### Förderungsmaßnahmen

Förderungsmaßnahmen sind:

- a) Beratung;
- b) Schulung;
- c) Gewährung von Darlehen;
- d) Gewährung von Zinsen-, Annuitäten- und sonstigen Kreditkostenzuschüssen;
- e) Gewährung von Beihilfen und Ausgleichszahlungen;
- f) Dienst- und Sachleistungen.

## § 6

### Beratung und Schulung

(1) Die Beratung der Förderungsempfänger hat deren wirtschaftliche, rechtliche, berufliche, technische, soziale und kulturelle Belange zu umfassen. Die Beratung ist unentgeltlich.

(2) Die Schulung hat die berufliche Aus- und Weiterbildung der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft zu umfassen.

## § 7

### Geld-, Dienst- und Sachleistungen

Förderungen nach § 5 lit. c bis f werden gewährt für:

- a) die Verbesserung der Produktionsvoraussetzungen durch Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen von oder im Anschluß an Verfahren der Bodenreform sowie durch Bodenmeliorationen und Flurerschließungen;
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie Verkehrserschließung, Energieversorgung, Wasserversorgung, Errichtung von Telefonanschlüssen;
- c) den Neu-, Zu- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie von damit in Verbindung stehenden Einrichtungen für den Fremdenverkehr, Maßnahmen zur Leistungssteigerung oder zur Qualitätsverbesserung der Tier- und der Pflanzenproduktion sowie zur Rationalisierung der Innen- und der Außenwirtschaft, die Sicherung oder Erleichterung der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, vor allem in Berggebieten;
- d) die Einrichtung und die Ausstattung von überbetrieblichen Zusammenschlüssen;
- e) Maßnahmen zur Förderung des Absatzes land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, besonders durch den Auf- und Ausbau von Verwertungs- und Vermarktungseinrichtungen sowie von Einrichtungen zur Bevorratung landwirtschaftlicher Bedarfsgüter;
- f) Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage von Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft, wie durch Schaffung von Wohnräumen für unselbständige Berufsangehörige, Einsatz von Betriebsshelfern und von Familienhelferinnen;
- g) die Errichtung und die Erhaltung von Einrichtungen zur Schulung der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft.

## § 8

### Abgeltung besonderer Bewirtschaftungsschwernisse

Zur Sicherung oder Erleichterung der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, vor allem in Berggebieten, werden Beihilfen oder Ausgleichszahlungen auch dann gewährt, wenn dadurch besondere Bewirtschaftungsschwernisse im Rahmen der Vorsorge für die Erhaltung und die Pflege der Umwelt abgegolten werden.

Alleine dafür überweist das Land Tirol jährlich 5,8 Millionen Euro (Betrag für das Jahr 2016) an Steuergeld an die Tiroler Landwirtschaftskammer. Hinzu kommen noch 520.000 Euro an Verwaltungsaufwand bei der Förderungsabwicklung. Die Tiroler Landwirtschaftskammer finanziert mit diesen 5,8 Millionen Euro Steuergeld – zur Bewältigung der ihr mit der oben zitierten Verordnung übertragenen Aufgaben – 72 interne Dienstposten. Alleine eine Durchschnittsberechnung zeigt, dass somit jeder dadurch finanzierte Mitarbeiter inkl. aller Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge 80.556 Euro verdient. Dies wären umgerechnet monatlich knapp 4.400 Euro brutto (14 Mal im Jahr). Es stellt sich die Frage, warum das Land Tirol nicht selbst diese Aufgaben erfüllt. Auch die Arbeitnehmerförderung und die Wirtschaftsförderung sind nicht in die jeweiligen Kammern ausgelagert, sie werden von den Fachabteilungen des Landes abgewickelt.

Die derzeitige Struktur im Bereich der Landwirtschaftsförderung vermischt die Aufgaben des Landes Tirol mit denen der Landwirtschaftskammer Tirol, eine echte Entflechtung ist dringend notwendig: Das Land Tirol soll Fördergeber und Kontrolleur der Förderungen sein, die Landwirtschaftskammer uneingeschränkt und unabhängig ihrer Aufgabe als Interessensvertretung nachkommen.

Grundsätzlich sind die jeweiligen Fachabteilungen im Amt der Tiroler Landesregierung personell so gut ausgestattet, dass die Abwicklung der Landwirtschaftsförderungen von den Dienstnehmern dort bewerkstelligt werden kann, sodass sämtliche Vorgaben des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes rechtskonform und effizient zum Wohle der Landwirte in Tirol zu erfüllen sind.

Die **Dringlichkeit** wird dadurch begründet, dass die Höhe der Geldflüsse von Seiten des Landes Tirol an die Landwirtschaftskammer Tirol Budgetrelevanz hat, die beiderseitigen Abhängigkeiten jedoch sofort zu beenden sind und dies im Zuge der Budgetverhandlungen für das Jahr 2017 bereits entsprechende Berücksichtigung finden muss.

Innsbruck, am 06. Oktober 2016